



An den Grossen Rat

24.5173.02

ED/P245173

Basel, 4. September 2024

Regierungsratsbeschluss vom 3. September 2024

Motion Johannes Sieber und Konsorten betreffend «Erlass eines Musikschulgesetzes»; Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 12. Juni 2024 die nachstehende Motion Johannes Sieber dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Musikalische Bildung hat nachweislich positive Auswirkungen auf die persönliche Entwicklung und kognitive Fähigkeiten. Sie fördert die emotionale Intelligenz und vermittelt soziale Kompetenzen durch gemeinschaftliches Musizieren. Das Erlebnis des Musizierens in der Gruppe prägt ein Leben lang und fördert das Engagement in Chören und Musikvereinen.

Die Bedeutung der musikalischen Bildung hat der Regierungsrat in der Beantwortung der schriftlichen Anfrage Johannes Sieber betreffend der Förderpraxis für die Musik (22.5364) bestätigt.

In seiner Antwort auf die schriftliche Anfrage Johannes Sieber zur Schaffung eines Musikschulgesetzes (23.5239) erklärt der Regierungsrat, dass im Kanton Basel-Stadt Institutionen auf privatrechtlicher Basis die Musikausbildung ermöglichen. Die Musik Akademie Basel (MAB) nehme dabei eine herausragende Rolle ein und werde von einer Gruppe kleinerer Institutionen ergänzt. Diese Organisationen erhalten finanzielle Unterstützung gemäss den Vorgaben des kantonalen Staatsbeitragsgesetzes, wobei die Zuständigkeit bei den entsprechenden Fachdepartementen liege (Erziehungsdepartement für die MAB, Präsidialdepartement für andere musikalische Bildungseinrichtungen).

Der Regierungsrat äusserte sich auch zur Situation der Wartelisten und merkte an, dass dank des Ausbaus der musikalischen Breitenförderung die Lage entspannt werden konnte.

Aktuelle Medienberichte und Auskünfte auf Anfrage bei der MAB zeichnen jedoch ein düsteres Bild und berichten von einer dramatischen Verschlechterung der Situation. In Basel müssen Eltern, die ihre Kinder zum Klavierunterricht schicken möchten, jahrelang auf einen Platz warten. Es gibt eine Warteliste von 1'000 Kindern. Offenbar sind die Institutionen aufgrund steigender Energiekosten finanziell unter Druck geraten, was zu einem weiteren Abbau des Unterrichtsangebots geführt habe. Das ist keine gute Entwicklung.

Vor diesem Hintergrund fordern die Unterzeichnenden

- das Erstellen einer Strategie zur Annäherung von Angebot und Nachfrage in der musikalischen Bildung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen
- die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Sicherstellung von Art. 67a, Musikalische Bildung, der Bundesverfassung. Diese gesetzliche Grundlage kann in einem eigenständigen Musikschulgesetz oder integriert im Bildungsgesetz erfolgen,
- die Verordnung regelt die grundlegenden Parameter für eine einheitliche Behandlung der Leistungsträgerorganisationen und zudem den Umgang mit Wartelisten.

Johannes Sieber, Sandra Bothe, Michela Seggiani, Brigitte Gysin, Béla Bartha, Pascal Pfister»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

1.1 Grundlagen des Motionsrechts

Mit einer Motion kann der Grossen Rat den Regierungsrat verpflichten, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder eine Vorlage für einen Grossratsbeschluss vorzulegen (§ 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 29. Juni 2006 [GO; SG 152.100]) oder eine Massnahme zu ergreifen (§ 42 Abs. 1^{bis} GO). Der Grossen Rat kann dem Regierungsrat also sowohl in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats Aufträge erteilen.

Das Recht setzt dem Grossen Rat bezüglich Motionsbegehren allerdings auch Schranken, die in der Gewaltenteilung, im Gesetzmässigkeits-, im Föderalismus- und im Demokratieprinzip gründen. So darf eine Motion nicht gegen höherrangiges Recht verstossen (wie Bundesrecht, interkantonales Recht oder kantonales Verfassungsrecht). Zudem ist gemäss § 42 Abs. 2 GO eine Motion unzulässig, die einwirken will auf

- den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats,
- einen Einzelfallentscheid,
- einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder
- einen Beschwerdeentscheid.

1.2 Motionsforderung

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat beauftragt, die nachstehenden Forderungen zu erfüllen:

- «- das Erstellen einer Strategie zur Annäherung von Angebot und Nachfrage in der musikalischen Bildung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen
- die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Sicherstellung von Art. 67a, Musikalische Bildung, der Bundesverfassung. Diese gesetzliche Grundlage kann in einem eigenständigen Musikschulgesetz oder integriert im Bildungsgesetz erfolgen,
- die Verordnung regelt die grundlegenden Parameter für eine einheitliche Behandlung der Leistungsträgerorganisationen und zudem den Umgang mit Wartelisten.»

1.3 Rechtliche Prüfung

Art. 67a der Bundesverfassung (SR 101) zur musikalischen Bildung beinhaltet unter anderem eine parallele Kompetenz für Bund und Kantone mit dem Auftrag, die musikalische Bildung zu fördern. Gestützt darauf enthält das Bundesgesetz über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz, KFG) vom 11. Dezember 2009 (SR 442.1) in Art. 12 und Art. 12a Bestimmungen zur Förderung der musikalischen Bildung und den Tarifen an Musikschulden. Zudem existieren diverse Ausführungsverordnungen zu Förderungskonzepten auf Bundesebene. Für die musikalische Bildung im Rahmen des Schulunterrichts sind, neben den Regelungen der Bundesverfassung zum Schul- und Bildungswesen, die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) vom 14. Juni 2007 sowie weitere Konkordate beachtlich.

Die allgemein gehaltenen Forderungen der Motion nach einer kantonalen Strategie zur musikalischen Bildung, nach der Schaffung einer ausdrücklichen formell-gesetzlichen Grundlage zur Umsetzung von Art. 67a der Bundesverfassung sowie nach der Regelung von gewissen Themenbereichen in einer Verordnung befinden sich nicht im Widerspruch zur Kompetenzordnung und zu den Regelungsinhalten des genannten übergeordneten Rechts.

Mit der Motion wird vom Regierungsrat unter anderem die Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes beantragt. Der Erlass von Gesetzesbestimmungen fällt in die Zuständigkeit des Grossen Rates. Die weiteren Forderungen betreffen den einer Motion zugänglichen Kompetenzbereich des Regierungsrats. Die Motion verlangt nicht etwas, was sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht.

1.4 Schlussfolgerung

Die Motion ist als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Ausgangslage in Basel-Stadt

Der Kanton Basel-Stadt sichert das Angebot an musikalischer Bildung von Kindern und Jugendlichen auf zweierlei Weise: Zum einen sorgt er für ein entsprechendes Angebot auf schulischer Ebene, zum anderen fördert er ausserschulische bzw. schulergänzende Angebote, die von privaten Anbietern erbracht werden.

Der Regierungsrat hat sich in jüngster Zeit im Rahmen der Beantwortung einer Reihe von politischen Vorstössen zu einzelnen Aspekten der Motion bereits geäussert:

- Schriftliche Anfrage Johannes Sieber betreffend «Schaffung eines Musikschulgesetzes» - Schreiben des Regierungsrats vom 5. Juni 2023 ([P235239](#));
- Schriftliche Anfrage Annina von Falkenstein betreffend «Freie Musikschule Basel» - Schreiben des Regierungsrats vom 20. Dezember 2023 ([P235503](#));
- Interpellation Nr. 55 Michela Seggiani betreffend «musikalische Bildung für alle» - schriftliche Beantwortung des Regierungsrats vom 29. Mai 2024 ([P245178](#)).

Der Übersichtlichkeit halber soll die Gesamtsituation der Musikförderung im Kanton Basel-Stadt in der Folge zusammengefasst dargestellt werden.

2.1 Auftrag aus der Bundesverfassung

In der eidgenössischen Abstimmung vom 23. September 2012 wurde der Gegenentwurf des Bundesrats zur Volksinitiative «jugend + musik» von 72,7% der Bevölkerung und mit 23 Standesstimmen angenommen. In Basel-Stadt betrug der Ja-Anteil 81,6%. Die Bundesverfassung wurde entsprechend um Artikel 67a ergänzt:

¹ Bund und Kantone fördern die musikalische Bildung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen.

² Sie setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für einen hochwertigen Musikunterricht an Schulen ein. Erreichen die Kantone auf dem Koordinationsweg keine Harmonisierung der Ziele des Musikunterrichts an Schulen, so erlässt der Bund die notwendigen Vorschriften.

³ Der Bund legt unter Mitwirkung der Kantone Grundsätze fest für den Zugang der Jugend zum Musizieren und die Förderung musikalisch Begabter.

Der Gegenvorschlag zur Volksinitiative «jugend + musik» wurde hauptsächlich deswegen ausgearbeitet, weil die wörtliche Umsetzung des Initiativtextes einen gravierenden Eingriff in die Bildungs-
hoheit der Kantone bedeutet hätte (vgl. [Bundesblatt 2010 1](#), S. 2). Musikunterricht an den Schulen fällt in die Kompetenz der Kantone.

Der Bund unterstützte in der Folge auf der Grundlage eines breit abgestützten Berichts die musikalische Bildung von Kindern und Jugendlichen ausserhalb des Schulunterrichts. Er vergibt namentlich Projektbeiträge für Vorhaben von Musikformationen sowie für Wettbewerbe und Festivals. Darüber hinaus führt das Bundesamt für Kultur das Programm «Jugend und Musik» (J+M), das analog zum Sportförderprogramm «Jugend und Sport» (J+S) aufgebaut wurde.

Neben den Laienmusikverbänden sind die staatlich geförderten Musikschulen mit ihrer Präsenz in allen Landesteilen wichtige Akteure der musikalischen Bildung in der Schweiz. Alle Kinder und Jugendlichen sollen in Bezug auf die musikalische Bildung ähnliche Chancen haben. Art. 12a des Kulturförderungsgesetzes (KFG, SR 442.1) sieht deshalb seit 2016 vor, dass staatlich unterstützte Musikschulen bis zum Abschluss der Sekundarstufe II Tarife anbieten, die deutlich unter den Erwachsenentarifen liegen. Zudem müssen die wirtschaftliche Situation der Eltern oder anderer Unterhaltpflichtiger sowie der erhöhte Ausbildungsbedarf musikalisch Begabter berücksichtigt werden.

Die Massnahmen des Bundes haben zum Ziel, den chancengerechten Zugang der Jugend zum Musizieren zu gewährleisten.

Der aus Art. 67a der Bundesverfassung resultierende Auftrag für den Kanton Basel-Stadt lautet demnach,

1. den Musikunterricht an den Schulen auf einem hohen Niveau zu konsolidieren und an gesamtschweizerische Standards anzugeleichen. Diese Harmonisierung erfolgte im Wesentlichen mit der Einführung des Lehrplans 21.
2. musikalische Bildung allgemein zu fördern und insbesondere den chancengerechten Zugang zu einem ausserschulischen Musikangebot gemäss Art. 12a KFG sicherzustellen.
3. in Zusammenarbeit mit dem Bund eine kantonale Talentförderung aufzubauen und weiterzuentwickeln.

Dank des hohen Stellenwerts, den die Musikförderung im Kanton Basel-Stadt traditionell geniesst, konnte die Umsetzung auf den bestehenden Strukturen aufbauen.

2.2 Schulisches Angebot

Grundlage für den Musikunterricht an der Volksschule ist der Lehrplan 21. Im *Kindergarten* wird unter Anleitung der Kindergartenlehrperson täglich gesungen und musiziert. Für den Musikunterricht gibt es – analog zu anderen Fachbereichen – auf Stufe Kindergarten keine Stundentafelvorgaben. Die Anregung zum Singen und die Pflege eines altersgemässen Liederrepertoires haben auf dieser Schulstufe für die musikalische Entwicklung der Kinder eine herausragende Bedeutung.

Während der sechs *Primarschuljahre* erhalten die Schülerinnen und Schüler zwei Lektionen Musikunterricht pro Woche – je eine allgemeine Musiklektion und eine Lektion in Musik und Bewegung. Für den allgemeinen Musikunterricht in der Primarschule wird in der Regel eine EDK-anerkannte Ausbildung zur Primarschullehrperson verlangt. Für den Fachunterricht in Musik und Bewegung von der 1. bis 6. Primarschulkklasse wird ein Bachelor Musik und Bewegung oder eine Ausbildung zur Sekundarschulfachlehrperson verlangt. Der Unterricht in Musik und Bewegung findet in Halbklassen statt. Musik ist zudem integraler Bestandteil des Unterrichts auf der ganzen Primarstufe und findet ausserhalb der eigens dafür vorgesehenen Zeitgefässe in verschiedenen Kontexten statt. Auch der Stundenbeginn, Geburtstage, Pausen oder zum Unterrichtsthema passende Lieder werden für die musikalische Praxis eingebaut.

Auf der *Sekundarstufe I* wird Musik im 9. Schuljahr mit zwei Wochenlektionen als Pflichtfach und im 10. und 11. Schuljahr von dafür qualifizierten Lehrkräften als Wahlpflichtfach erteilt.

Auf der *Sekundarstufe II* entscheiden sich *Gymnasiastinnen und Gymnasiasten* zwischen dem Grundlagenfach Musik oder dem Grundlagenfach Bildnerisches Gestalten, wobei hierfür in den Schuljahren eins bis vier total sechs Jahreslektionen vorgesehen sind. An den Gymnasien Bäumlihof und Leonhard wird zudem das Schwerpunkt fach «Musik» angeboten.

An der *Fachmaturitätsschule* können die Schülerinnen und Schüler die Fachrichtung «Musik/Theater» wählen. Auch in der Fachrichtung «Pädagogik» ist Musik fester Teil der Ausbildung (im zweiten und dritten Schuljahr). Bei den übrigen Fachrichtungen kann Musik als Wahlfach im zweiten

und dritten Schuljahr belegt werden, welches sowohl die Musikpraxis wie auch die Musiktheorie abdeckt.

An den *Berufsfachschulen* sind Bildungsziele für den Bereich Musik definiert, zum Beispiel beim Thema «Kunst und Kultur».

2.3 Ausserschulisches Angebot

Im ausserschulischen Bereich sind im Kanton Basel-Stadt mehrere Institutionen tätig, die sich auf privatrechtlicher Basis für die schulergänzende Musikausbildung engagieren. Die wichtigste ist die Musikschule der Musik-Akademie Basel (MAB). Die MAB ist eine selbstständige Stiftung der Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige (GGG). Unter dem Dach der MAB sind verschiedene Bildungsinstitutionen für unterschiedliche Zielgruppen vereint (Laien-, Hochschul- und Weiterbildung). Die Musikschule Basel, die Musikschule Riehen, die Musikschule Jazz und die Musikschule der Schola Cantorum Basiliensis bilden mit ihren Angeboten in der Ausbildung von Laien, der Talentförderung besonders Begabter und des PreCollege die Musikschule der MAB. Die MAB kennt vergünstigte Tarife für Kinder und Jugendliche (bis 21 Jahre) und Junge Erwachsene (bis 28 Jahre): Wer Prämienverbilligungen bezieht und dies nachweist, profitiert von Schulgeldermässigungen. Die Teilnahme in Chor, Orchester und Ensemble bei Belegung einer Instrumental- oder Vokallektion ist bei der MAB zudem gratis.

Eine Gruppe kleinerer Institutionen ergänzt das Angebot der Musik-Akademie und sorgt damit für Vielfalt. Darunter nehmen die Musikwerkstatt Basel, die Knaben- und Mädchenmusik Basel, die Knabekantorei Basel und die Mädchenkantorei Basel wichtige Rollen ein. Hier sind Einzel- und Gruppenunterricht sowie Ensemblemusizieren eng verzahnt. Grundsätzlich bestehen Angebote für das Spielen von Instrumenten sowie für das Singen. Weiterhin bestehen etliche Vereine, in welchen das Erlernen von Blasinstrumenten und das gemeinsame Musizieren auf diesen Instrumenten im Vordergrund stehen. Diese wichtige Basisarbeit der Vereine wird durch den Musikverband beider Basel koordiniert und begleitet.

Darüber hinaus beteiligt sich der Kanton Basel-Stadt am nationalen Musikförderprogramm «Junge Talente Musik» des Bundes und erweitert damit die bestehende Talentförderung für Kinder und Jugendliche. Die Umsetzung des Programms auf kantonaler Ebene befindet sich derzeit im Aufbau und wird im Kanton Basel-Stadt wohnhaften Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Erstausbildung bis zum vollendeten 25. Altersjahr offenstehen. Die Früherkennung wird durch Personen aus dem schulischen (Kindergarten, Schule) oder ausserschulischen (Eltern, Tagesbetreuung, Musikschule, privater Musikunterricht, Chor etc.) Umfeld gewährleistet. Die Umsetzung erfolgt in der ersten Hälfte des Jahres 2025.

Der aus Art. 67a der Bundesverfassung resultierende Auftrag ist damit im Kanton Basel-Stadt aus Sicht des Regierungsrats erfüllt. Dennoch sollen die Anliegen der Motion aufgenommen werden, um das kantonale Fördersystem, wo möglich, zu verbessern und die teils historisch gewachsenen Zuständigkeiten zu klären.

3. Anliegen der Motion

3.1 Strategie

Das Erziehungsdepartement wird in Abstimmung mit dem Präsidialdepartement die historisch gewachsene Gesamtsituation der musikalischen Bildung im Kanton analysieren, um gezielte Verbesserungsmöglichkeiten und Weiterentwicklungen des etablierten Fördersystems aufzuzeigen. Dabei orientiert sich der Kanton an der Unterscheidung zwischen Bildung (in Zuständigkeit des Erziehungsdepartements) und Kultur (in Zuständigkeit des Präsidialdepartements). Die Unterscheidung

ist, bezogen auf das reichhaltige bestehende Angebot, im Einzelnen nicht trennscharf. Gerade deshalb soll die vorgesehene Analyse Verbesserungspotenzial aufzeigen. Ziel ist eine Systematik, die transparent nach aussen kommunizierbar ist.

Erste punktuelle Verbesserungen sind mit dem Ratschlag betreffend Staatsbeitrag MAB für die Leistungsperiode 2025–2028 vom 3. Juli 2024 (P240892) bereits angekündigt: So soll der Auftrag der MAB entflochten werden. Ein gewisser Teil der Lektionen der MAB wird aktuell für den gymnasialen Instrumental- und Vokalunterricht im Schwerpunkt fach Musik verwendet. In der Staatsbeitragsperiode 2025–2028 wird geprüft, ob dieser schulische Unterricht auf einer neuen Grundlage finanziert werden kann. In der neuen Leistungsvereinbarung wird zudem als Ziel festgehalten, dass die MAB ihre Wartelisten jährlich analysiert und das Erziehungsdepartement informiert. So soll eine nach Alter, Fach/Instrument und Wartezeit aufgeschlüsselte transparente Bewertung vorgenommen werden. Dem Akademierat als Aufsichts- und Strategieorgan der MAB obliegt es, auf der Grundlage einer Definition quantitativer und qualitativer Zielwerte gegebenenfalls Massnahmen vorzusehen.

Neben den ausserschulischen Angeboten ist im Rahmen einer Analyse auch zu evaluieren, inwiefern das Bedürfnis nach Musikunterricht niederschwellig und inklusiver durch die schulischen Angebote in Volks- sowie Mittelschulen abgedeckt wird bzw. werden kann.

Auch nicht institutionell eingebundene Privatanbieterinnen und -anbieter von Musikunterricht bilden eine wichtige Stütze in der Versorgung und diversifizieren das Angebot. Sie müssen deshalb in die Gesamtbetrachtung einbezogen werden.

Ziel des Strategieprozesses ist die Definition transparenter Ein- und Ausschlusskriterien einer staatlichen Förderung von privaten Leistungsträgerorganisationen im Bildungs- wie im Kulturbereich. Diese bilden auch die Grundlage für die Ausarbeitung einer Verordnung für private Leistungsträgerorganisationen, die institutionell als Musikschulen auftreten (Motionsforderung 3). Das Motionsziel der Annäherung von Angebot und Nachfrage kann auf dieser Grundlage einer einheitlichen und transparenten Förderpolitik besser als heute angegangen und realisiert werden.

3.2 Gesetzliche Grundlage

Das Erziehungsdepartement wurde bereits am 31. März 2020 im Anschluss an eine Analyse vom Regierungsrat beauftragt, eine Revision der Bildungsgesetzgebung durchzuführen. Ziel ist eine systematisch kohärente Neufassung des geltenden Schul- und Bildungsrechts. Die Bereinigung bildet im wesentlichen die aktuelle rechtliche Situation ab.

Es ist vorgesehen, im neu zu schaffenden Bildungsgesetz auch eine gesetzliche Grundlage für die Mitfinanzierung des Musikunterrichts für Kinder und Jugendliche an Musikschulen wie der MAB und weiteren vergleichbaren Institutionen der musikalischen Bildung zu schaffen. Nebst dem ist vorgesehen, dass die Bestimmung künftig Grundlage für weitere schulergänzende bzw. ausserschulische Angebote für Kinder und Jugendliche in den weiteren musischen Bereichen bildet, die vom Kanton und den Gemeinden bzw. deren Schulen bereitgestellt werden.

Nicht erfasst werden sollen dagegen jene Angebote, die bereits spezialgesetzlich geregelt sind, im Einzelnen der im Sportgesetz (SG 371.100) geregelte freiwillige Schulsport, der im Schulgesetz (SG 410.100) geregelt und zur Überführung in ein neues Volksschulgesetz vorgesehene Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) sowie die im Kulturförder- und Museumsge setz (SG 494.300 und SG 451.100) geregelten Bildungs- und Vermittlungsangebote im Bereich Kunst und Kultur.

Die geplante gesetzliche Grundlage für die staatliche Unterstützung der musikalischen Bildung an Musikschulen als Ergänzung zum Musikunterricht an den staatlichen Schulen soll zusammen mit

einer Konkretisierung auf Verordnungsstufe die Basis für einen rechtssicheren und rechtsgleichen Zugang der privaten Anbieterinnen zu den vom Staat bereitgestellten Mitteln schaffen.

Mit der erwähnten Bestimmung kann der verpflichtende Auftrag der Bundesverfassung an die Kantone, die musikalische Bildung insbesondere von Kindern und Jugendlichen zu fördern im Kanton Basel-Stadt hinreichend gesetzlich verankert und damit ein ausreichendes und vielfältiges Musikschulangebot gewährleistet werden. Die Verankerung einer Aufgabe in einem Gesetz ist ein wichtiges Indiz für die Annahme eines öffentlichen Interesses an der Aufgabenerfüllung. Letzteres ist Voraussetzung für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass mit der erwähnten Bestimmung im geplanten Bildungsgesetz und dem Staatsbeitragsgesetz, das bei der Gewährung von Finanzhilfen eine Verhaltensbindung und -lenkung der Staatsbeitragsempfängerinnen bezieht und ermöglicht, genügend Rechtssicherheit für die Förderung ausserschulischer Musikbildungsangebote besteht.

3.3 Verordnung

Die gemeinsam mit dem Präsidialdepartement zu erstellende Strategie soll die Grundlage für die Ausarbeitung einer Verordnung sein. Gegenstand der Verordnung zum vorgesehenen Paragraphen im Bildungsgesetz können jedoch nur Angebote sein, die institutionell einen *musikschulischen* Charakter haben (und mit Blick darauf vom Erziehungsdepartement berücksichtigt werden). Die Verordnung soll Kriterien und Voraussetzungen enthalten, die Anbieterinnen erfüllen müssen, um beitragsrechtlich vom Kanton Basel-Stadt als Musikschule anerkannt zu werden. Den Charakter einer Musikschule weisen gemäss dieser Arbeitsdefinition jene Institutionen auf, die eine gewisse Grösse haben, eine der Nachfrage entsprechende Vielfalt an Instrumental- und Gesangsunterricht anbieten, gewisse Qualitätsanforderungen erfüllen (z.B. hinsichtlich der Qualifikation von Lehrpersonen) und eine gewisse Anzahl Stunden abdecken. Die Verordnung regelt neben dem rechtsgleichen Verfahren zum Zugang zu staatlichen Mitteln auch die Finanzierung und gegebenenfalls Anforderungen an die Zusammenarbeit mit dem Gemeinwesen (insbesondere den staatlichen Schulen). In die Verordnung aufgenommen werden können gegebenenfalls auch Zielwerte und Zuständigkeiten im Umgang mit Wartelisten.

Alle darüber hinausgehenden Angebote der kulturellen Bildung und Vermittlung werden wie bis anhin spartenübergreifend in der Kulturgesetzgebung geregelt. Eine Anpassung des Kulturfördergesetzes ist somit nicht notwendig.

4. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Johannes Sieber betreffend «Erlass eines Musikschulgesetzes» dem Regierungsrat zur Erfüllung zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conratin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin